

Regelungen zur Entschuldigung von Fehlzeiten und ggf. damit einhergehenden nichterbrachten Leistungen

Rechtsgrundlagen

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011

§ 2

Verhinderung und Erkrankung

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, haben die Eltern, im Fall der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, unverzüglich der Schule den Grund mitzuteilen. Die Schulkonferenz soll festlegen, wann spätestens und in welcher Form die Mitteilung erfolgen soll, und dass eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt oder nachgereicht werden muss. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob der angegebene Grund anerkannt werden kann. Auf Wunsch der Eltern, bei Volljährigen auf deren Wunsch, ist die Entscheidung, den angegebenen Grund nicht anzuerkennen, von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu erläutern

(2) In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Klassenkonferenz nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist; die Kosten haben die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler zu tragen. In besonders begründeten Einzelfällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(3) Die Grundschulen sollen bei nicht bekannten Gründen des Fernbleibens unmittelbar nach Unterrichtsbeginn die Eltern von der Abwesenheit in Kenntnis setzen, damit diese gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen können. Sind die Eltern nicht zu erreichen, muss die Schule in Abwägung des Einzelfalls entscheiden, ob es zum Schutz des Kindes notwendig erscheint, die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren. In den Bildungsgängen der Mittelstufe kann entsprechend verfahren werden.

Aus <<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SchulVerhGVHE2011V5P2>>

§ 29

Nichterbrachte Leistungen

(1) Die nachträgliche Anfertigung von schriftlichen oder anderen Leistungsnachweisen, die die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumt hat, kann von der Lehrerin oder dem Lehrer verlangt werden, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist. Hierbei kann im Einzelfall von den Vorgaben des § 33 Abs. 1 abgesehen werden. Eine Leistungsbeurteilung auf Grund nur teilweise erbrachter Leistungen ist in solchen Fällen grundsätzlich zulässig.

(2) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung eines schriftlichen oder eines anderen Leistungsnachweises, erhält sie oder er die Note „ungenügend“ oder null Punkte. Das Gleiche gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen ihr oder ihm angekündigten schriftlichen oder anderen Leistungsnachweis ohne ausreichende Begründung versäumt.

Aus <<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SchulVerhGVHE2011pP29>>

Festlegungen

Sollte Ihr Kind die Schule nicht besuchen können, so muss die Schule am ersten Fehltag vor dem Beginn des regulären Unterrichts Ihres Kindes informiert werden. Dies kann durch einen Anruf oder eine E-Mail ans Sekretariat oder, je nach Vereinbarung, auch direkt bei der Klassenlehrkraft geschehen.

Sobald Ihr Kind die Schule wieder besucht (spätestens am vierten Schulbesuchstag), ist der Schule eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, ansonsten werden die Fehlzeiten als unentschuldigt vermerkt. Dazu können die Vordrucke im Schulplaner verwendet werden.

Auch bei Nichtteilnahme am Sport- oder Schwimmunterricht muss eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden.

Konsequenzen

Fehlzeiten, die nicht fristgerecht und/oder nicht hinreichend begründet entschuldigt werden, werden als unentschuldigte Fehlzeiten vermerkt und als solche im nächsten Zeugnis ausgewiesen.

Leistungsnachweise, die aufgrund von unentschuldigtem Fehlen nicht erbracht werden, werden mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet.